

13.04.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/087

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber" (LSG-H 76)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	26.04.2021 -							
Verwaltungsausschuss	03.05.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	Anhörung							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	Anhörung							

## Beschlussvorschlag

Der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

1. Die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen, Rastgelegenheiten, Infoeinrichtungen und weitere Infrastruktur für den Kanu- und SUP-Sport ist unter Erlaubnisvorbehalt zu ermöglichen.
2. Baumaßnahmen an Wegen, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind in Einzelfällen zu ermöglichen, insbesondere für einen Radweg zwischen Kernstadt und Bordenau in Verlängerung der Apfelallee.
3. Es ist sicherzustellen, dass lokale und überregionale Radrouten weiter in gutem Zustand angeboten werden können.
4. Es muss ausdrücklich gewährleistet sein, dass auf dem Freizeitwegenetz weiter Rad gefahren werden darf.
5. Das Rasten und Informieren an der leinenahen Bank östlich von Evensen muss weiterhin möglich bleiben.
6. Die Möglichkeit der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen und Verkehrsflächen sowie die Unterhaltung des Wegebegleitgrüns muss gewährleistet bleiben.

## Anlass und Ziele

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur Sicherung der Natura-2000-Kulisse auf nationaler Ebene wird das LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ neu ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## Begründung

Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ ist ca. 2.611 ha groß. Im Nordwesten der Region Hannover gelegen, erstreckt es sich beidseitig der Leine im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Seelze, Wunstorf, Garbsen und Neustadt a. Rbge. Es beginnt in Hannover-Herrenhausen und endet an der Regionsgrenze zum Landkreis Heidekreis. Innerhalb Neustadts sind Flächen in den Gemarkungen Bordenau, Poggenhagen, Neustadt, Empede, Suttorf, Mariensee, Basse, Wulfelade, Averhoy, Evensen, Luttmersen, Welze, Amedorf, Helstorf, Mandelsloh, Vesbeck, Brase, Esperke, Niedernstöcken und Stöckendrebber betroffen. Das LSG ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und liegt im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), unter Leine, untere Oker“. Im Bereich, der durch das neue LSG-H 76 überplant wird, treten die bisher dort jeweils in Teilbereichen geltenden Verordnungen der LSG „Untere Leine“, „Mittlere Leine-Rettmer Berg“, „An der Leine“ und „Mittlere Leine“ außer Kraft. Einzelne Bereiche des neuen LSG waren bisher zwar als Teil des FFH-Gebiets, aber nicht durch eine nationale Schutzgebietskategorie gesichert.

Da sich das LSG über einen sehr langen Flussabschnitt erstreckt, verteilen sich die maßgebliche Karte und die Karte der Lebensraumtypen jeweils auf 15 Blätter. Neustadt a. Rbge. ist von den Blättern 1 bis 10 betroffen.

Der Entwurf der Verordnung gliedert das LSG in vier Teilbereiche, die jeweils unterschiedliche Besonderheiten aufweisen und nach denen manche der Regelungen differenziert sind. In Abschnitt 1, zwischen der nördlichen Grenze und der Löwenbrücke in Neustadt, ist das LSG überwiegend schmal ausgeprägt und umfasst über weite Strecken nur die Leine und die unmittelbar angrenzenden Flächen. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit hat in der Vergangenheit der Ackerbau in den breiter ausgeprägten Bereichen auf Kosten des Grünlands stark zugenommen.

Der Abschnitt 2, zwischen der Löwenbrücke und der Bundesautobahn 2, ist durch vergleichsweise großflächige Grünlandnutzung charakterisiert. Beim Ausufer der Leine infolge von Hochwasser entstehen dort größere Wasserflächen, die ein attraktiver Lebensraum für Wasservogelarten sind, insbesondere zwischen Neustadt und Bordenau auch für Gastvögel.

Der Abschnitt 3 umfasst neben dem Gümmerwald einen Waldbestand südlich des Stahlhopsweges in Poggenhagen. Dort finden sich noch relikartige Restbestände von Weich- und Hartholzauwäldern, der potenziellen natürlichen Vegetation der Flussauen. Der Abschnitt 4 befindet sich außerhalb von Neustadt a. Rbge..

Ziele des neuen LSG sind entsprechend den Zielen des FFH-Gebiets insbesondere die Erhaltung und Entwicklung u. a.

- der Leine und ihrer Zuflüsse als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Jagdrevier für Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus.
- einer möglichst naturnahen Überschwemmungsdynamik der Leine, dazu gehören u. a. Steilufer, Abbruchkanten und Auwälder als Lebensraum für z. B. den Eisvogel.
- der naturnahen, vegetationsreichen Uferbereiche mit ausgeprägten Schilf- und Rohrglanzgras-Landröhrichten als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- von Grünland, insbesondere extensiv genutzter Flächen, als Lebensstätte z. B. für Wiesenvogel wie den Weißstorch.
- der nährstoffreichen Stillgewässer und Altarme als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- teilweise unberührter Waldökosysteme mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien (Naturwald) u. a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus sowie den Schwarzspecht.
- der Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume außerhalb des Waldes als Lebensstätten und aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung für ein naturnahes Landschaftsbild der Aueniederung.

Zu den charakteristischen Tierarten, deren Populationen und Lebensräume unter Einbezug von gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen) gesichert werden sollen, gehören zudem der Biber und der Fischotter. Auch die Populationen und Lebensräume von Fischen wie Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge und Schlammpeitzger, der Libelle Grüne Flussjungfer und des Kammmolchs werden in den Erhaltungszielen des LSG für das FFH-Gebiet genannt.

Unabhängig des Status als FFH-Gebiet hat die Leineaue zwischen Hannover und Stöckendreeber eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und weist eine große Bandbreite an besonders seltenen, naturnahen Lebensräumen auf.

Das Nachtangelverbot gemäß § 4 (1) 8. des Entwurfs der Verordnung, das in der Öffentlichkeit bereits für Diskussionen gesorgt hat, bevor der Entwurf vorgelegt worden war, beschränkt sich auf naturschutzfachlich besonders schutzwürdige Flussabschnitte wie im Neustädter Bereich die Ufer am NSG Basser Holz, eine Passage besonders vielfältiger und artenreicher Biotopkomplexe zwischen der Kernstadt und Bordenau sowie eine Passage am NSG Wadebruch an der Grenze

zu Schloss Ricklingen. Abgesehen von diesen Ausnahmen begrenzter Abschnitte der Leine ist das Nachtangeln weiterhin möglich.

Der § 6 (6) regelt ansonsten die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung.

Zum Thema „Tourismus und Naherholung“ bringt die Stadt Neustadt aus folgenden Gründen Hinweise und Anregungen ein:

- a) Nach vorliegendem Verordnungsentwurf ist das Errichten baulicher Anlagen grundsätzlich verboten. Schon seit Längerem besteht aber der Wunsch, auch den Bereich der Leine im Neustädter Land mit Kanu-/SUP-Infrastruktur zu erschließen. Die Strategiegruppe Tourismus der LEADER-Region Meer und Moor hat im September 2017 Vorschläge für die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen, Infoeinrichtungen und Rastplätzen erarbeitet. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden bei einer ersten Durchsicht einige der vorgeschlagenen Örtlichkeiten als geeignet empfunden, einige als ungeeignet und weitere bedurften zu dem Zeitpunkt näherer Prüfung. Die UNB hat damals den Wunsch geäußert, mit der Beantragung von naturschutzrechtlichen Genehmigungen den Abschluss des Schutzgebietsverfahrens abzuwarten, diesem Wunsch wurde gefolgt. Kanu- und SUP-Sport erfreuen sich sowohl als Individualsport als auch in privaten und geführten Gruppen großer Beliebtheit und sind umwelt- und naturverträglich, sofern eine geordnete Lenkung stattfindet. Unter diesem Aspekt sollte die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen, Rastgelegenheiten und Infoeinrichtungen unter Erlaubnisvorbehalt möglich sein. Gerade ungeübte Sportler benötigen zwischendurch eine Pause, um sich zu erholen. Damit diese nicht unkontrolliert an unerwünschter Stelle durchgeführt wird, ist hier eine Besucherlenkung erforderlich. Dieses Naturerleben sollte Erholungssuchenden unbedingt ermöglicht werden, auch um den Reiz dieser besonderen Landschaft zu erfahren und den Schutzbedarf zu verstehen.  
Seitens des Eigentümers der Zehntscheune in Amedorf besteht der Wunsch, diese touristisch weiter zu entwickeln. Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt dieses Vorhaben. Bisher gibt es noch keine konkreten Pläne, wie genau die Nutzung aussehen könnte, vermutlich spielt jedoch der Zugang zur Leine eine große Rolle, so dass auch hier zum einen Zugangsmöglichkeiten, zum anderen aber auch Infrastruktur analog zu Kanu/SUP erforderlich wäre. Noch ist unklar, wo dieser realisiert werden könnte, da vermutlich Grunderwerb durch den Eigentümer der Zehntscheune erforderlich wird. Entwicklungsmöglichkeiten sollten im Rahmen der Verordnung gegeben sein.
- b) Unter den Freistellungen befindet sich die Möglichkeit, vorhandene Wege in der vorhandenen Breite zu unterhalten. Die Verbindung von Neustadt nach Bordenau über die Verlängerung der Apfelallee besteht aus einem Pfad, der z.T. nur noch eine schmale Spur darstellt. Derzeit gibt es Planungen, diese Verbindung aufzuwerten. Im Einzelnen ist geplant, den Weg 2,00 m bis 2,50 m breit auszubauen und dort, wo es möglich ist, zu pflastern. Dieser angestrebte Ausbaustandard ist ein ausdrücklicher Wunsch der Regionalen Naherholung. Naturschutzfachliche Untersuchungen sollen zeitnah erfolgen. Nach Ausbau sollen der Leine-Heide-Radweg, der R7 und die Radroute Kirchen und Klöster darüber verlaufen. Wege mit Blickbeziehung zur Leine in dieser Qualität gibt es kaum im Neustädter Land. Für die Erholung von Gästen und Einheimischen wäre der Ausbau in unmittelbarer Nähe zur B6 ein großer Gewinn. In Einzelfällen sollten also Baumaßnahmen an Wegen, die über das bisherige Maß hinausgehen, möglich sein.
- c) Generell tangieren mehrere lokale und überregionale Radrouten das geplante LSG. Hier ist darauf zu achten, dass diese weiter in gutem Zustand angeboten werden können.
- d) Das Verbot in §4 (1) Nr. 14 der Verordnung bezieht sich auf gekennzeichnete Radwege. Die Stadt Neustadt geht davon aus, dass mit gekennzeichneten Radwegen, auf denen weiterhin Rad gefahren werden kann, nicht nur Radverkehrsanlagen im Sinne der StVO, sondern auch das Freizeitwegenetz gemeint ist. Das ist sicherzustellen.

- e) Östlich von Evensen führt ein Weg sehr dicht an die Leine heran. Über diesen Weg führen der Leine-Heide-Weg, die Route Kirchen und Klöster, der R7, die Kulturroute und die Neustädter Landroute. Zwischen dem Weg und der Leine steht eine frei zugängliche Bank. An dieser Stelle können Radfahrende rasten und eine Information über die schützenswerte Leineniederung ist vorgesehen. Dieses sollte unbedingt möglich bleiben.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG und § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen zum LSG vom 14.04.2021 bis einschließlich 27.05.2021. Während der Auslegungszeit können schriftlich entweder bei der Stadt Neustadt a. Rbge. oder bei der Region Hannover Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Aufgrund einer Weisung des niedersächsischen Umweltministeriums, zeitnah alle noch ausstehenden Verordnungen zur hoheitlichen Sicherung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zu beschließen, hat die UNB der Stadt Neustadt a. Rbge. eine enge zeitliche Frist im Beteiligungsverfahren gesetzt. Es liegt also Eilbedürftigkeit vor. Eine Beteiligung der betroffenen Ortsräte in regulärer Form ist unter diesen Umständen nicht möglich. Es wurden daher per E-Mail die Ortsbürgermeister\*innen der betroffenen Ortsräte darum gebeten, in ihren Ortsräten das Meinungsbild zum Entwurf der LSG-Verordnung abzufragen. Im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 26.04.2021 wird dann angesagt, ob und wenn ja, welche Stellungnahmen es seitens der Ortsräte oder auch seitens der Verwaltung gibt, die nicht rechtzeitig in diese Beschlussvorlage aufgenommen werden konnten, die aber im weiteren Verfahren in der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir gehen sorgsam mit Ressourcen um.  
Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.  
Stadt im Grünen - wir sind einen Besuch wert.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine

### **So geht es weiter**

Die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses wird der Region Hannover als Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zum 27.05.2021 zugesandt. Die Region Hannover entscheidet schließlich über die Ausweisung und die Ausgestaltung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“.

### **Hinweis:**

Der Verordnungsentwurf nebst Karten, Begründung und Erläuterungen kann unter dem Link <https://region.hannit-share.de/s/pcPnaAo2anqL5bm> aufgerufen werden.

Das Kennwort lautet: LeineauLSG\_H76

Fachdienst 61 - Stadtplanung -